

Zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK-Landesverband NORD

(handelnd für die Betriebskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind;
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband der landwirtschaftlichen Krankenversicherung),

der Knappschaft,

der IKK Hamburg

(handelnd für die Innungskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind),

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Barmer Ersatzkasse
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
 - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
 - Gmünder ErsatzKasse (GEK)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - Hamburg Münchener Krankenkasse
 - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Hamburg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

wird im Folgenden der

7. Nachtrag

vom 17. August 2009

zum Vertrag vom 31. März 2004 über die Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) Brustkrebs nach § 137g SGB V auf der Grundlage von § 83 SGB V in der Fassung des 6. Nachtrags vom 19. Mai 2009 vereinbart.

1. Anlagen

Die Anlage 1 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 01.08.2007 wird durch die beigefügte Anlage 1 in der Fassung vom 17.08.2009 ersetzt.

Die Anlage 2 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 01.08.2008 wird durch die beigefügte Anlage 2 in der Fassung vom 17.08.2009 ersetzt.

Die Anlage 4a in der Fassung des 5. Nachtrags vom 01.08.2008 wird durch die beigefügte Anlage 4a in der Fassung vom 17.08.2009 ersetzt.

Die bisherige Anlage 5 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 01.08.2006 entfällt.

Die bisherige Anlage 10 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 19.05.2009 entfällt.

Die bisherige Anlage 11 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 19.05.2009 entfällt.

Anlagen 5, 10 und 11 bleiben unbesetzt.

2. § 3 Teilnahmevoraussetzungen und Aufgaben des anerkannten Brustzentrums

In Abs. 4 wird die Klammer „(Anlage 5)“ ersatzlos gestrichen.

3. § 4 Teilnahmevoraussetzungen und Aufgaben des DMP-verantwortlichen Vertragsarztes

In Abs. 3 Nr. 1 wird die Klammer „(Anlage 5)“ ersatzlos gestrichen.

4. § 9 Medizinische Anforderungen an das Behandlungsprogramm Brustkrebs

In Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Die Anforderungen an die Behandlung nach Ziffer 1 der Anlage 3 zu §§ 28 b bis 28 g RSAV gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Leistungserbringer sind nach dem Inkrafttreten einer Änderung der Ziffer 1 der Anlage 3 zu §§ 28 b bis 28 g RSAV unverzüglich über die unmittelbar nach Satz 1 eingetretenen Änderungen der Anforderungen an die Behandlung zu unterrichten.“

5. § 10 Grundlage und Ziele der Qualitätssicherung

Im dritten Spiegelstrich wird die Klammer „(Anlage 5)“ durch den Bezug „gemäß Ziffer 1.8 der Anlage 3 RSAV“ ersetzt.

Im vierten Spiegelstrich wird die Klammer (Anlage 5) ersatzlos gestrichen.

6. § 14 Information und Einschreibung der Versicherten

In Abs. 1 und Abs. 2 wird der Anlagenbezug „Anlage 10“ durch die „Anlage 7“ ersetzt.

7. § 21 Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V

In Abs. 1 werden der 2. Halbsatz des Satzes 3 bis einschließlich des Satzes 5 ersatzlos gestrichen. An den verbleibenden Satz 3 werden als Klammervermerk die Worte „Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V“ eingefügt.

8. § 22 Gemeinsamen Einrichtung

In Abs. 1 werden der 2. Halbsatz des Satzes 2 und der Satz 3 ersatzlos gestrichen. An den verbleibenden Satz 2 werden als Klammervermerk die Worte „Vereinbarung über die Bildung einer Gemeinsamen Einrichtung nach § 28f Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c RSAV“ eingefügt.

9. Inkrafttreten

Der 7. Nachtrag tritt am 01.08.2009 in Kraft.